

Fachentwürfe Interventionen

Arbeitspapier zur Erstellung des Österreichischen GAP-Strategieplans

Teil I: Rahmenbedingungen und geplante Interventionen im Bereich Direktzahlungen

Teil II: Geplante sektorale Interventionen

Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Teil IV: Geplante projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Hinweis: Die vorliegenden Fachentwürfe der Interventionen für den Österreichischen GAP-Strategieplan sind als Arbeitspapiere zu verstehen. Sie dienen als Diskussionsgrundlage für die weiteren Arbeiten zur Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans. Die in diesen Arbeitspapieren dargestellten Inhalte stehen unter Vorbehalt und können im Zuge der weiteren Diskussion entsprechend angepasst werden.

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
1010 Wien, Stubenring 1

Teil I: Rahmenbedingungen und geplante Interventionen im Bereich Direktzahlungen

Übersicht zu den Fachentwürfen der Interventionen der Direktzahlungen im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027

Inhalte

A. Konditionalität.....	4
B. Interventionen.....	11
1. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen.....	11
2. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almflächen	12
3. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	13
4. Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	14
5. Regelungen für Klima und Umwelt	15
6. Almauftriebsprämie für Kühe	16
7. Almauftriebsprämie für Mutterschafe und Mutterziegen.....	17
8. Almauftriebsprämie für Rinder, ausgenommen Kühe.....	18

A. Konditionalität

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)		Beschreibung der Umsetzung in der Praxis
GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland, wobei im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, des Gruppenbetriebs oder des Betriebs ein bestimmter Anteil an Dauergrünland bestehen muss. Dieses Verhältnis darf im Vergleich zum Referenzjahr 2015 oder 2018 – je nach Festlegung des Mitgliedstaats – nicht um mehr als 5 % abnehmen.	<p><u>Zusammenfassung der Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Erreichung einer Abnahme des DGL-Verhältnisses von 4 % darf Umbruch nur nach vorausgehender Bewilligung erfolgen • Bei Erreichung einer Abnahme des DGL-Verhältnisses von mehr als 5 % sind Flächen, auf denen in vergangenen zwei Jahren DGL für andere Nutzungen umgebrochen wurde, wieder in DGL umzuwandeln <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Betriebe mit DGL-Flächen <p><u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoff • Erosionsvermeidung • Schutz der Bodenqualität
GLÖZ 2	Mindestschutz von Feuchtgebieten und Torfflächen bis spätestens 2025	<p><u>Zusammenfassung der Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf ldw. genutzten Flächen, die als Feucht- oder Torfflächen ausgewiesen sind, ist folgendes nicht zulässig: <ul style="list-style-type: none"> – Torfabbau und -abbrennen – Neuanlage von Entwässerungen – Geländeändernde Grabungen oder Anschüttungen – Umwandlung und des Umpflügens von DGL-Flächen • <i>Definition von Feucht- oder Torfflächen noch in Diskussion</i> <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Betriebe, die definierte Feucht oder Torfflächen in den ausgewiesenen Gebieten bewirtschaften <p><u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Kohlenstoffgehalts im Boden • Schutz von Lebensräumen
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	<p><u>Zusammenfassung der Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern • Ausnahmen aufgrund von phytosanitären Gründen im Einzelfall nach behördlicher Genehmigung möglich <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Betriebe mit Ackerflächen

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)		Beschreibung der Umsetzung in der Praxis
		<u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Freisetzung von Kohlenstoff • Schutz des Bodenlebens
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	<u>Zusammenfassung der Auflagen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gewässern, die laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan eine Zielverfehlung aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) aufweisen, ist auf einer Breite von <ul style="list-style-type: none"> – mind. 10 m zu stehendem Gewässer – mind. 5 m zu ständig wasserführenden Fließgewässern • ein bewachsener Pufferstreifen anzulegen, auf welchem keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen des Pufferstreifen), keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden darf. <u>Räumlicher Geltungsbereich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Betriebe mit Flächen, die an definierte Gewässer angrenzen <u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung des erosiven Eintrags in Gewässer durch die Anlage von Pufferstreifen
GLÖZ 6	Geeignete Bodenbearbeitung oder andere geeignete Anbaumethoden zur Begrenzung des Risikos der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung	<u>Zusammenfassung der Auflagen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung mit ldw. Maschinen auf gefrorenen, wassergesättigten, überschwemmten oder schneebedeckten Böden ist nicht zulässig • Auf Ackerflächen mit überwiegender Hangneigung von mehr als 15 % gelten folgende Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> – Ackerfläche ist durch Querstreifensaart, Anbau einer Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird oder – Am unteren Rand der Ackerfläche grenzt ein mind. 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, oder – Anbau quer zum Hang oder – Anbau mit abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch oder Direktsaat) • Als erosionsgefährdete Kulturen gelten: Rübe, Kartoffel, Sonnenblumen, Sojabohne, Ölkürbis, Hirse, Feldgemüse, Ackerbohne, Mais • Auf Dauerkulturflächen ohne Begrünung zwischen den Reihen und überwiegender Neigung von mehr als 15 % ist am unteren Rand ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs anzulegen.

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)		Beschreibung der Umsetzung in der Praxis
		<ul style="list-style-type: none"> Liegt aufgrund einzelbetrieblich bedingter obst- oder weinbaulichen Bewirtschaftung ein Vorgewende vor, welches 5 m unterschreiten, kann die fehlende Breite des bodenbedeckten Streifens zum Erreichen der 5 m in den Fahrgassen der Obst-/Weinreihen angelegt werden. Ausgenommen sind Schläge kleiner 0,5 ha <u>Räumlicher Geltungsbereich:</u> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtes Bundesgebiet (national) <u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u> <ul style="list-style-type: none"> Alle Betriebe mit Ackerflächen und/oder Dauerkulturen mit durchschnittlicher Neigung von mehr als 15 % <u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u> <ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Erosion auf besonders erosionsgefährdeten Flächen durch schonende Bodenbearbeitung und Vermeidung des Anbaus erosionsgefährdeter Kulturen
GLÖZ 7	Mindestbodenbedeckung in der/den nichtproduktiven Zeit(en) und Gebieten	<u>Zusammenfassung der Auflagen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Mindestbodenbedeckung für Acker- und Dauerkulturflächen mit überwiegender Neigung von mehr als 15 % zwischen 01.11. und 15.02. Als Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen gilt: <ul style="list-style-type: none"> Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) Belassen von Ernterückständen Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung Wendende Bodenbearbeitung zur Anbau einer Winterung zulässig, wenn Ernte auf den Flächen nach dem mit 01.11. festgelegten Beginn Zeitraums Als Mindestbodenbedeckung auf Dauerkulturflächen gilt: <ul style="list-style-type: none"> Begrünung zwischen den Reihen Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch Obstbau-, Weinbau- und Hopfenflächen mit Ruheperiode zwischen Rodung und Neuanpflanzung von mind. einer Vegetationsperiode müssen für Dauer der Ruheperiode Begrünung aufweisen Ausgenommen sind Schläge kleiner 0,5 ha <u>Räumlicher Geltungsbereich:</u> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtes Bundesgebiet (national) <u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u> <ul style="list-style-type: none"> Alle Betriebe mit Ackerland und/oder Dauerkulturen mit durchschnittlicher Neigung von mehr als 15 % <u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u> <ul style="list-style-type: none"> Schaffung günstiger Voraussetzungen für Bodenleben über Winter

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)		Beschreibung der Umsetzung in der Praxis
		<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Auswaschungen
GLÖZ 8	<p>Fruchtwechsel oder andere Methoden zur Erhaltung des Bodenpotenzials, wie Anbaudiversifizierung</p>	<p><u>Zusammenfassung der Auflagen:</u> Anbaudiversifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe zwischen 10 und 30 ha Ackerfläche: <ul style="list-style-type: none"> – mind. 2 Kulturen – Hauptkultur max. 75% • Betriebe ab 30 ha Ackerfläche: <ul style="list-style-type: none"> – Mind. 3 Kulturen – Hauptkultur max. 75 % – Zwei dominierende Kulturen max. 95 % <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe ab 10 ha Ackerfläche und <ul style="list-style-type: none"> – weniger als 75 % Ackerfutteranteil an der gesamten Ackerfläche – weniger als 75 % DGL-Anteil an der gesamten Idw. Nutzfläche <p><u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Bodenpotentials durch Erhöhung der Vielfalt angebauter Kulturen
GLÖZ 9	<p>Mindestanteil von 5 % des Ackerlands auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs für:</p> <p>i) nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente oder ii) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaute Zwischenkulturen oder stickstoffbindende Pflanzen</p> <p>Für Mitgliedstaaten, die nur nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente verwenden, beträgt der Mindestanteil 3 %. Für Zwischenkulturen ist ein Gewichtungsfaktor von 0,3 anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Landschaftselementen • Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln • Option: Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten 	<p><u>Zusammenfassung der Auflagen inkl. Liste geschützter Elemente und % Idw. Fläche für nichtproduktive Bereiche</u></p> <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <p><u>Mindestanteil für nichtproduktive Elemente und Bereiche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche müssen mind. 3 % der Ackerfläche¹ der Betriebe als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen • Als solche gelten <ul style="list-style-type: none"> – Brachliegende Flächen: keine PSM-Anwendung von 01.01. – 31.07., ganzjähriges Nutzungsverbot, Umbruch nach 31.07. nur zum Anbau einer Winterung, Anbau bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig), Pflegemaßnahme (Häckseln) jederzeit zulässig – Im Rahmen der Konditionalität geschützte LSE auf Ackerflächen – Pufferstreifen nach GLÖZ 4 <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p>

¹ Diese Optionfestlegung ist noch in Diskussion

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)		Beschreibung der Umsetzung in der Praxis
		<ul style="list-style-type: none"> Für den Mindestprozentsatz nichtproduktiver Flächen/Elemente: Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerflächen und <ul style="list-style-type: none"> weniger als 75 % Ackerfutteranteil an der gesamten Ackerfläche weniger als 75 % DGL-Anteil an der gesamten Idw. Nutzfläche <p><u>Erhaltung von Landschaftselementen</u></p> <p><u>Liste geschützter LSE:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Naturdenkmäler Graben/Uferrandstreifen Teich/Tümpel Steinriegel/Steinhage Hecke/Ufergehölz Rain/Böschung/Trockensteinmauer Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüsch-gruppe <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Betriebe mit definierten LSE <p><u>Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln:</u></p> <p>Brut- und Nistzeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> 20.02.-31.08. <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Betriebe mit Hecken und Bäumen <p><u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten Verminderung von Erosionsgefahr durch Bracheflächen und LSE Verminderung von Nährstoffauswaschungen Erhöhung der Pflanzenarten- und Sortendiversität auf Idw. Nutzflächen Erhöhung des Humusgehalts auf Bracheflächen Verbesserung des Nährstoffhaushaltes durch N-Fixierung
GLÖZ 10	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als ökologisch gefährdetes Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist	<p><u>Zusammenfassung der Auflagen:</u></p> <p>Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von umweltsensiblen DGL in N-2000-Gebieten</p> <p>Als solches sind anzusehen</p> <ul style="list-style-type: none"> Almflächen Lebensraumtypen gem. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7: <ul style="list-style-type: none"> 1530 (pannonische Steppen und Salzwiesen) 2340 (pannonische Binnendünen)

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)	Beschreibung der Umsetzung in der Praxis
	<ul style="list-style-type: none"> – 5130 (Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen) – 6130 (Schwermetallrasen) – 6170 (alpine und subalpine Kalkrasen) – 6210 (Verbuschungsstadien – <i>Festuco-Brometalia</i>) – 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden) – 6240 (subpannonische Steppen-Trockenrasen) – 6250 (subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss) – 6260 (pannonische Steppen auf Sand) – 6410 (Pfeifengraswiesen) – 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe – 6440 (Brenndolden-Auenwiesen) – 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) – 6520 (Berg-Mähwiesen) – 7230 (kalkreiche Niedermoore) – 9110 Hainsimsen-Buchwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) – 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) (incl. Waldgersten-Buchenwald) – 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) – 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i> – 9180 Slucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i> – 91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) – 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) – 91G0 Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i> – 91M0 Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder <ul style="list-style-type: none"> • Ein einmaliger Umbruch je Betrieb bis zu 3 ar ist zulässig <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Betriebe, die Flächen in den ausgewiesenen Gebieten bewirtschaften <p><u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Lebensräumen und Arten • Schutz von Nist- und Brutplätzen von Vogelarten • Erhalt des Kohlenstoffgehalts im Boden • Erhalt der Boden- und Wasserqualität

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)		Beschreibung der Umsetzung in der Praxis
GLÖZ 11	Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate	<p><u>Zusammenfassung der Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich P-Düngung • Erfolgt kein P- Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben aus AP Nitrat für N-Düngung aus Wirtschaftsdüngern davon ausgegangen, dass Empfehlungen bezüglich P-Düngung eingehalten werden • Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen P-Mineraldüngergaben über 100 kg P₂O₅ ist der P-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (max. 5 Jahre alt) nachzuweisen und Anwendung zu dokumentieren. <p><u>Räumlicher Geltungsbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Bundesgebiet (national) <p><u>Betroffene Landwirtinnen und Landwirte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Betriebe <p><u>Beschreibung des Beitrags zum Hauptziel des Standards:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Verunreinigung von Gewässern • Bedarfsgerechte Düngung

B. Interventionen

1. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen

Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit dient dem Ziel der Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen. Mit dieser Intervention werden die Unterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Einkommen und den Einkommen der restlichen Wirtschaft sowie die Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen reduziert. Die Aufrechterhaltung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird gesichert.

Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit wird für Heimgutflächen im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung (ohne Zahlungsansprüche) für förderungsfähige Heimgutflächen gewährt.

<i>Förderungsgegenstände</i>	Unterstützung des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3 (a) GSP-VO)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zahlung pro Hektar förderungsfähige Fläche
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Flächenschwellenwert: mindestens 1,5 ha förderungsfähige Betriebsfläche
<i>Förderungsbetrag</i>	Der Förderungsbetrag je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderungsfähiger Heimgutflächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar.

2. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almflächen

<p>Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit dient dem Ziel der Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen. Mit dieser Intervention werden die Unterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Einkommen und den Einkommen der restlichen Wirtschaft sowie die Schwankungen der landwirtschaftlichen Einkommen reduziert. Die Aufrechterhaltung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird gesichert.</p> <p>Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit wird für traditionelle extensive Almflächen im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Flächenzahlung (ohne Zahlungsansprüche) für förderungsfähige Almflächen gewährt. Die Prämienhöhe der Einkommensgrundstützung für Almflächen wird unter Berücksichtigung der Unterstützung anderer Interventionen des GAP-Strategieplans gegenüber der Einkommensgrundstützung für Heimgutflächen reduziert.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Unterstützung des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3 (a) GSP-VO)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zahlung pro Hektar förderungsfähige Fläche
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Flächenschwellenwert: mindestens 1,5 ha förderungsfähige Betriebsfläche
<i>Förderungsbetrag</i>	Der Förderungsbetrag je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderungsfähiger Almflächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar.

3. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Anwendung offen	
<i>Förderungsgegenstände</i>	
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	
<i>Art der Unterstützung</i>	
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	
<i>Förderungsbetrag</i>	

4. Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

<p>Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte soll den erstmaligen Einstieg als Betriebsleiterin und Betriebsleiter durch eine zusätzliche Prämienzahlung in den ersten fünf Jahren erleichtern. Damit werden die finanziellen Herausforderungen der Erstniederlassung abgedeckt und die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützt. Dadurch soll auch das Weiterbestehen der Betriebe gesichert und Betriebsneugründungen forciert werden.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte zur Unterstützung der erstmaligen Betriebsgründung
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Junglandwirtinnen und Junglandwirte als Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 4 (1) (e) GSP-VO)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zahlung pro Hektar förderungsfähige Fläche
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Junglandwirtinnen und Junglandwirte als Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altersgrenze von höchstens 40 Jahren • Erfüllung der Voraussetzungen als „Leiter des Betriebs“ • Erfüllung der Mindestausbildung <p>Gewährung der Zahlung für maximal 50 Hektar förderungsfähige Fläche je Junglandwirtin und Junglandwirt Gewährung für höchstens 5 Jahre ab erstmaliger Antragstellung</p> <p>Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die die zusätzliche Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte gem. Art. 50 der VO(EU) Nr. 1307/2013 erhalten haben, erhalten diese für die verbleibenden Jahre bezüglich Art. 50 Absatz 5 der VO(EU) Nr. 1307/2013</p>
<i>Förderungsbetrag</i>	Der Förderungsbetrag je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderungsfähiger Flächen multipliziert mit dem Einheitsbetrag je Hektar

5. Regelungen für Klima und Umwelt

Interventionen im Rahmen der Ökoregelungen gehören technisch gesehen zu den Direktzahlungen, werden aber im GSP über das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL umgesetzt.

Folgende Interventionen finden Sie daher in Teil III (ÖPUL):

- *Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau*
- *Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün*
- *Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen*
- *Tierwohl – Weide*

6. Almaftriebsprämie für Kühe

<p>Die gekoppelte Einkommensstützung wird für den Auftrieb von Kühen auf Almen im gesamten Bundesgebiet gewährt. Diese tierbezogene Zahlung fördert den Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren auf traditionelle extensive Weideflächen. Dadurch soll eine flächendeckende Beweidung der Almfutterflächen gewährleistet und eine Verbuschung und Verwaldung dieser naturschutzfachlich wertvollen Kulturlächen verhindert werden. Die mit dem Almaftrieb verbundenen zusätzlichen Aufwendungen werden mit dieser Einkommensstützung ausgeglichen.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Gekoppelte Stützung für den Auftrieb von Kühen auf Almen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3 (a) GSP-VO)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zahlung pro Großvieheinheit
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Flächenschwellenwert: mindestens 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche beziehungsweise wenn nur gekoppelte Zahlungen mindestens 150 €/Betrieb</p> <p>Mindestalpungsdauer von 60 Tagen</p> <p>Tierkennzeichnung und Registrierung gemäß Verordnung (EU) 2016/429</p>
<i>Förderungsbetrag</i>	Der Förderungsbetrag je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger RGVE multipliziert mit dem Einheitsbetrag je RGVE.

7. Almaftriebsprämie für Mutterschafe und Mutterziegen

<p>Die gekoppelte Einkommensstützung wird für den Auftrieb von Mutterschafen und Mutterziegen auf Almen im gesamten Bundesgebiet gewährt. Diese tierbezogene Zahlung fördert den Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren auf traditionelle extensive Weideflächen. Dadurch soll eine flächendeckende Beweidung der Almfutterflächen gewährleistet und eine Verbuschung und Verwaldung dieser naturschutzfachlich wertvollen Kulturflächen verhindert werden. Die mit dem Almaftrieb verbundenen zusätzlichen Aufwendungen werden mit dieser Einkommensstützung ausgeglichen.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Gekoppelte Stützung für den Auftrieb von Mutterschafen und Mutterziegen auf Almen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3 (a) GSP-VO)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zahlung pro Großvieheinheit
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Flächenschwellenwert: mindestens 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche beziehungsweise wenn nur gekoppelte Zahlungen mindestens 150 €/Betrieb</p> <p>Mindestalpdauer von 60 Tagen</p> <p>Tierkennzeichnung und Registrierung gemäß Verordnung (EU) 2016/429</p>
<i>Förderungsbetrag</i>	Der Förderungsbetrag je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger RGVE multipliziert mit dem Einheitsbetrag je RGVE.

8. Almauftriebsprämie für Rinder, ausgenommen Kühe

<p>Die gekoppelte Einkommensstützung wird für den Auftrieb Rindern, ausgenommen Kühen, auf Almen im gesamten Bundesgebiet gewährt. Diese tierbezogene Zahlung fördert den Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren auf traditionelle extensive Weideflächen. Dadurch soll eine flächendeckende Beweidung der Almfutterflächen gewährleistet und eine Verbuschung und Verwaldung dieser naturschutzfachlich wertvollen Kulturflächen verhindert werden. Die mit dem Almauftrieb verbundenen zusätzlichen Aufwendungen werden mit dieser Einkommensstützung ausgeglichen.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	Gekoppelte Stützung für den Auftrieb von Rindern, ausgenommen Kühe, auf Almen
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Begriffsbestimmung gem. Art. 3 (a) GSP-VO)
<i>Art der Unterstützung</i>	Zahlung pro Großvieheinheit
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<p>Flächenschwellenwert: mindestens 1,5 ha förderfähige Betriebsfläche beziehungsweise wenn nur gekoppelte Zahlungen mindestens 150 €/Betrieb</p> <p>Mindestalpdauer von 60 Tagen</p> <p>Tierkennzeichnung und Registrierung gemäß Verordnung (EU) 2016/429</p>
<i>Förderungsbetrag</i>	Der Förderungsbetrag je Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber errechnet sich aus der Anzahl förderfähiger RGVE multipliziert mit dem Einheitsbetrag je RGVE.